

Satzung des Heidelberg Center for the Environment (HCE) der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung für das Heidelberg Center for the Environment (HCE) der Universität Heidelberg beschlossen.

Präambel

Im Jahr 2011 wurde das Heidelberg Center for the Environment (HCE) als ein Forschungsverbund der Universität Heidelberg gegründet, der disziplinären Expertisen aus Lebens-, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften entlang ausgewählter umweltrelevanter Schwerpunktthemen zusammenführt. Seit 2019 wird es im Rahmen der Exzellenzstrategie als interdisziplinärer Inkubator gefördert. Vor dem Hintergrund von Klimawandel, Umweltveränderungen und Ressourcen-Verknappung sowie dadurch nötig werdender sozioökonomischer Transformationsprozesse betreibt und fördert das HCE interdisziplinäre umweltrelevante Forschung. Dabei reichen seine Forschungsaktivitäten von der Problemanalyse bis zur Erarbeitung und kritischen Bewertung von Lösungsstrategien. Weitere Handlungsfelder bilden die interdisziplinäre umweltwissenschaftliche Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Wissenstransfer in die Gesellschaft. Mit dem Ziel, das gesamte Forschungspotential der Volluniversität Heidelberg auszuschöpfen, kooperiert das HCE lokal, regional und international mit universitären und außeruniversitären Partnerinstitutionen.

§ 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

- (1) Das HCE ist ein interdisziplinärer wissenschaftlicher Verbund der Universität Heidelberg.

- (2) Es
 - bündelt Forschungsaktivitäten im Bereich der Umweltwissenschaften unter Mitwirkung von Wissenschaftler*innen aus den vier Fields of Focus entlang von definierten Schwerpunktthemen,
 - prüft das Erreichen von Forschungszielen, die mit den definierten Schwerpunktthemen verbunden sind, in regelmäßigen Abständen, und definiert gegebenenfalls neue Schwerpunktthemen,
 - koordiniert und fördert interdisziplinäre Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen zu umweltrelevanten Themen,
 - initiiert und koordiniert umweltrelevante Transferaktivitäten in den Bereichen Kommunikation, Beratung und Anwendung.

- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung steht das HCE allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftler*innen für interdisziplinäre Kooperation offen.

§ 2 HCE-Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder im HCE sind die im Anhang benannten persönlichen Mitglieder des HCE. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das erweiterte Direktorium des HCE (§ 3). Anträge bedürfen der schriftlichen Form. Kriterien für die Aufnahme sind insbesondere der Nachweis umweltrelevanter Forschungsaktivitäten, die durch entsprechende Forschungsprojekte und Publikationen belegt sind.
- (2) Interessierte Personen mit Umweltexpertise, die nicht der Universität Heidelberg angehören, können auf Antrag den Status als assoziierte Mitglieder mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht erhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft im HCE endet mit Verlassen der Universität Heidelberg, durch individuelle Austrittserklärung oder durch Beschluss des erweiterten Direktoriums, wenn die Kriterien für die Aufnahme als Mitglied nicht mehr erfüllt sind.
- (4) Alle HCE-Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der oder dem Geschäftsführenden Direktor*in (GD) (§ 3 Abs. 1) vorbereitet und geleitet. Sie tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- Zu ihren Aufgaben zählen
- a. Erarbeitung von Vorschlägen zur Wahl des Direktoriums (§ 3 Abs. 1) und des erweiterten Direktoriums (§ 3 Abs. 2)
 - b. Wahl des Direktoriums sowie des erweiterten Direktoriums
 - c. Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Direktoriums, Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung und -verteilung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33 % der HCE-Mitglieder an ihr teilnehmen.

§ 3 Leitungsstruktur

(1) Direktorium

Das Direktorium besteht aus der/dem Geschäftsführenden Direktor*in (GD) und zwei Stellvertreter*innen sowie der/dem Leiter*in der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

Der/Die GD und ihre/seine Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des HCE gewählt, wobei ein*e Stellvertreter*in aus den Lebens- und Naturwissenschaften (Fields of Focus 1 und 2), die/der andere aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (Fields of Focus 3 und 4) gewählt wird.

Die/Der GD führt die laufenden Geschäfte und erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht des HCE, jeweils mit Unterstützung der Geschäftsstelle des HCE (Abs. 3). Sie/Er vertritt das HCE in der Forschungs- und Strategiekommission der Universität sowie den weiteren Gremien der Universität. Die/Der GD kann Aufgaben auf andere Direktoriumsmitglieder übertragen.

Die Amtszeit der/des GD und ihrer/seiner Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nachgewählte Mitglieder üben ihr Amt bis zum Ende der regulären Wahlperiode aus. Mitglieder des Direktoriums können im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des HCE abgewählt werden. Die/Der GD und ihre/seine Stellvertreter werden durch den Rektor bestellt.

Das Direktorium leitet das HCE und ist für alle Angelegenheiten des HCE zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz, Verordnungen, diese Satzung oder andere Satzungen der Universität in die Zuständigkeiten anderer Stellen, Gremien oder Organe fallen.

Entscheidungen des Direktoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des GD.

(2) Erweitertes Direktorium

Das erweiterte Direktorium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Direktoriums sowie vier weiteren HCE-Mitgliedern, von denen jedes eines der vier Fields of Focus repräsentiert. Die Repräsentant*innen der vier Forschungsfelder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Wahlmitglieder im erweiterten Direktorium beträgt jeweils 2 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nachgewählte Mitglieder üben ihr Amt bis zum Ende der regulären Wahlperiode aus. Die Wahlmitglieder des erweiterten Direktoriums können im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des HCE abgewählt werden.

Das erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

Das erweiterte Direktorium

- berät das Direktorium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des HCE
- beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Auswahl der Forschungsprojekte des HCE.

Planungen des Direktoriums über die Vergabe von Fördermitteln aus der universitären Exzellenzstrategie bedürfen der Zustimmung des erweiterten Direktoriums.

(3) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung des HCE und wird von einer/einem wissenschaftlichen Geschäftsführer*in (GF) geleitet. Vorgesetzte*r der/des GF ist die/der GD. In Abstimmung mit dem Direktorium erfüllt die/der GF eigenverantwortlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation regelmäßig stattfindenden Kolloquien (z.B. Heidelberger Brücke),
- b. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen sowie regelmäßiger vernetzender Veranstaltungen mit außeruniversitären Partnern,
- c. Koordination der Forschungsaktivitäten und Begleitung von Antragsverfahren,
- d. Unterstützung von Transfer-Aktivitäten der HCE-Mitglieder (in Abstimmung mit dem zuständigen Prorektorat bzw. Kommunikation und Marketing),
- e. Bereitstellen von Informationsmaterial sowie Aufbau und Pflege des HCE-Internet-Auftritts (in Abstimmung mit Kommunikation und Marketing).

§ 4 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Das HCE und seine Projekte werden aus Drittmitteln sowie aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Fördermitteln, u.a. Mittel der universitären Exzellenzstrategie, finanziert.
- (2) Personal- und Sachmittel des HCE werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Direktoriums verwaltet.
- (3) Die Zuständigkeiten des Rektorats bleiben unberührt.

§ 5 Forschungsprojekte

Es wird unterschieden zwischen Projekten, die aus Mitteln des HCE gefördert werden und solchen, die von anderer Seite gefördert werden.

Forschungsprojekte mit HCE-Förderung

- (1) Das Direktorium des HCE führt jährlich zwei Projektausschreibungen zu umweltwissenschaftlichen Themen mit einem Fokus auf die HCE-Schwerpunkthemen durch.
- (2) Die Auswahl der zu fördernden Projekte folgt den vom Direktorium transparent formulierten und vorab kommunizierten Förderkriterien.
- (3) Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nach einer Vorauswahl basierend auf schriftlichen Anträgen werden die Antragsteller*innen zur mündlichen Präsentation aufgefordert.
- (4) Über die Auswahl entscheidet das erweiterte Direktorium. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des GD.
- (5) Ausgewählte Projekte werden dem Rektorat zur finalen Entscheidung vorgelegt.

Forschungsprojekte ohne HCE-Förderung

Forschungsprojekte, die den Förderkriterien genügen, aber von anderer Seite gefördert werden, können auf Antrag vom Direktorium mit Zustimmung des erweiterten Direktoriums als HCE-Projekte assoziiert werden.

§ 6 Kooperation mit anderen Einrichtungen

(1) Das HCE-Direktorium tauscht sich regelmäßig bezüglich Aktivitäten, Forschungsthemen und -zielen, sowie zu den geplanten HCE-Projektausschreibungen mit anderen Gremien der universitären Exzellenzstrategie aus (vor allem den Research Councils der Fields of Focus, den Direktorien der Forschungsinkubatoren Marsilius-Kolleg und interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen sowie HEiKA).

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das HCE auch mit außeruniversitären Einrichtungen kooperieren. Hierzu können auf Vorschlag des Direktoriums durch den Rektor der Universität Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen geschlossen werden.

§7 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren in den Gremien des HCE gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes festgelegt wird. Ergänzend können sich die Gremien des HCE eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das HCE wird regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre evaluiert. Die vorstehende Fassung der Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 13.11.2020 (Mitteilungsblatt Nr. 18/2020).

Heidelberg, den 11.05.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor